

Bekanntmachung der Gemeinde Sagard nach § 6 Abs. 5 BauGB

Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sagard gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung

Für die von der Gemeindevertretung Sagard in der öffentlichen Sitzung am 6.9.2023 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sagard für den Bereich der geplanten Erweiterung des Fuhrunternehmens Rekewitsch in Sagard östlich der Sassnitzer Straße und des Gewerbegebietes an der Sassnitzer Straße ist die Genehmigung durch Fristablauf gem. § 6 Absatz 4 Satz 1 BauGB (Genehmigungsfiktion) am 22.9.2023 eingetreten. Dies wurde mit Schreiben des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 30.10.2023 mit Az 511.140.01.10264.23 mitgeteilt.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sagard tritt mit Ablauf des 30.11.2023 in Kraft. Jedermann kann die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung und den der Planung zugrundeliegenden Vorschriften ab dem 1.12.2023 im Amt Nord-Rügen, Bauamt, Zimmer 2.06, E.-Thälmann-Str. 37, 18551 Sagard **während der Dienststunden dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr** einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend sind die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB im Internet unter www.b-planpool.de und im Bau- und Planungsportal des Landes MV unter bplan.geodaten-mv.de einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 S. 777), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen (§ 44 BauGB).

Sagard, den 14.11.2023

im Auftrag
Birgit Riedel
Sachbearbeiterin Bauamt



Verfahrensvermerke:

Eingestellt im Landesportal MV unter bplan.geodaten-mv.de vom 16.11.2023 bis 1.12.2023

Unterschrift

Bestätigt Amtsleiter:

Unterschrift/Siegel